

SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH
Bautzner Straße 67A • 04347 Leipzig

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Herrn Tobias Kaminski
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse

Zweigniederlassung Leipzig

Telefon: 0341 337436-0
Telefax: 0341 337436-29
E-Mail: info@schuellermann.de

Ihr Kontakt:
Frau Berit Giebner
E-Mail:
Berit.Giebner@schuellermann.de

01: wuq 3022215

28. Juni 2024

per E-Mail: kaminski@wusterhausen.de

Steuerrechtliche Vertragsprüfung der Kooperationsvereinbarung zur Verwaltungszusammenarbeit über den Betrieb eines gemeinsamen EDV-Teams

Sehr geehrte Herr Kaminski,

Sie beauftragten uns mit der umsatzsteuerlichen Prüfung der übermittelten Kooperationsvereinbarung zur Verwaltungszusammenarbeit über den Betrieb eines gemeinsamen EDV-Teams und einer anschließend steuerlichen Beratung von alternativen Gestaltungsmöglichkeiten unter Heranziehung des § 2b UStG.

A. Vertragsinhalt

Die Kooperationsvereinbarung zur Verwaltungszusammenarbeit über den Betrieb eines gemeinsamen EDV-Teams, die uns als Entwurf ohne Datum vorgelegt wurde, besteht zwischen den Vertragspartnern Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Stadt Kyritz, Amt Friesack und deren amtsangehörigen Gemeinden sowie dem Amt Neustadt (Dosse) und deren amtsangehörigen Gemeinden.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die Stadt Kyritz und die Ämter Friesack und Neustadt (Dosse) betreiben gem. § 1 für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich der amtsangehörigen Gemeinden der Ämter, ein gemeinsames EDV-Team. Hierbei wird seitens der Kooperationspartner im Einvernehmen über die Anstellung von geeignetem Personal entschieden. Die Arbeitgeberfunktion für das betreffende Personal liegt bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Der Aufgabenbereich des EDV-Teams umfasst nach § 2 folgende Tätigkeiten:

- Die Erarbeitung und Umsetzung von Rahmenvorgaben für Aufbau und Weiterentwicklung der Informationstechnik- und Telekommunikationsstrukturen,
- den Betrieb und die Unterhaltung der Netze und Telekommunikationsanlagen und

- die Unterstützung beim allgemeinen Benutzerservice, der Betreuung, der Pflege sowie der Entwicklung und Schulung von Hard- und Software.

§ 3 regelt den Ort des Einsatzes. Arbeitsorte sind die Gebiete der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, der Stadt Kyritz und der Ämter Friesack und Neustadt (Dosse) mit sämtlichen kommunalen Einrichtungen. Der zentrale Sitz ist aber im Rathaus der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Das EDV-Team ist in seiner täglichen Arbeit nach dem tatsächlichen Bedarf regelmäßig selbst organisiert. Grundlage des tatsächlichen Einsatzes ist primär der gleichberechtigte Service- und Dienstleistungsgedanke für jeden Kooperationspartner mit seinen sämtlichen Einrichtungen. Dazu zählt auch die Besetzung der Hotline zu bedarfsgerechten Zeiten.

Hinsichtlich der Kosten des EDV-Teams regelt § 4, dass diese inkl. anfallender Umsatzsteuer von den Kooperationspartnern anteilig getragen werden. Eine Kostenteilung erfolgt pauschaliert nach der Anzahl der zur Nutzung überlassenen Endgeräte des jeweiligen Kooperationspartners. Dabei ist die Abrechnungsgrundlage die jährliche Aufstellung der nutzbaren Endgeräte mit Stichtag 31.12. des Vorjahres. Für die sonstigen Kosten, die sich aus dem Arbeitslohn und den Sachaufwendungen für den Arbeitsplatz zusammensetzen, wird ein Verwaltungsgemeinkostenanteil in Höhe von 15 % erhoben.

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausweislich der Auswertungstabelle zum UST-HH-Check wurden in 2022 EUR 295.748,13 Erträge mit der Tätigkeit erzielt.

B. Rechtliche Würdigung

Die interkommunale Zusammenarbeit ermöglicht Gemeinden und Landkreisen, gemeinsam Aufgaben zu erfüllen, die die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde oder eines Landkreises übersteigen würden. Durch die Zusammenarbeit können Synergieeffekte genutzt und wirtschaftliches Handeln ermöglicht werden.

Fraglich ist nun, wie die Kooperationsvereinbarung zur Verwaltungszusammenarbeit über den Betrieb eines gemeinsamen EDV-Teams steuerrechtlich einzuordnen ist. Die Einordnung erfolgt nach dem neuen Umsatzsteuerrecht. Das bisherige Umsatzsteuerrecht knüpft gem. § 2 Abs. 3 UStG an das Vorliegen eines BgA an. An diesem fehlt es aber hier, da nur Leistungen an andere Gemeinden erbracht werden.

I. Unternehmerschaft nach § 2 Abs. 1 UStG

Nach neuem Recht ist bei einer Kooperation zwischen mehreren Gemeinden über EDV-Leistungen eine Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG mit Leistungsaustausch zu prüfen. Die Unternehmereigenschaft liegt nach § 2 Abs. 1 UStG vor, wenn eine wirtschaftliche nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausgeführt wird.

Zwar wird durch die Kooperationspartner ein gemeinsames EDV-Team eingerichtet. Über die Einstellung von Personal soll auch gemeinsam entschieden werden. Die Arbeitgeberfunktion

und damit die Verantwortung für das Personal trägt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Von der Gemeinde werden zunächst die Kosten getragen, die dann weiterberechnet werden. Gegenüber dem Personal tritt folglich nicht das EDV-Team auf, sondern die Gemeinde Wusterhausen/Dosse auf. Nach außen entfaltet das EDV-Team keine Rechtswirkungen. Es handelt sich vielmehr um eine interne Organisationseinheit. Für die Frage der Unternehmereigenschaft ist auf die Gemeinde Wusterhausen/Dosse abzustellen.

Mit der Überlassung von IT-Technik und dem Einsatz der Mitarbeiter zur Ausführung der Aufgaben des EDV-Teams ist die Gemeinde nachhaltig tätig und erzielt Einnahmen.

Eine Kooperation zwischen mehreren Gemeinden über einen EDV-Vertrag kann als Leistungsaustausch gemäß § 2 Abs. 1 UStG betrachtet werden.

Ein Leistungsaustausch setzt voraus, dass Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und dass der Leistung eine Gegenleistung in Form eines Entgeltes gegenübersteht. Für einen Leistungsaustausch müssen Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen. Dabei müssen Leistung und Gegenleistung nicht gleichwertig sein.

Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden bezüglich eines EDV-Vertrages, kann grundsätzlich bei dem Aufgabenbereich des EDV-Teams über die Erarbeitung und Umsetzung von Rahmenvorgaben für Aufbau und Weiterentwicklung der Informationstechnik- und Telekommunikationsstrukturen, den Betrieb und die Unterhaltung der Netze und Telekommunikationsanlagen und die Unterstützung beim allgemeinen Benutzerservice, der Betreuung, der Pflege sowie der Entwicklung und Schulung von Hard- und Software ein Leistungsaustausch angenommen werden. Die EDV-Leistungen werden gegen Berechnung einer Kostenerstattung erbracht. Unerheblich ist, wie die Gegenleistung bezeichnet wird. Hier wurde als Gegenleistung eine Geldleistung vereinbart. Folglich liegt auch ein Leistungsaustausch vor.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG sind mithin gegeben.

1. Ausschluss nach § 2b UStG

Im Anschluss an § 2 Abs. 1 UStG sind die Ausnahmen des § 2b UStG zu prüfen. Die Ausnahmeregelung kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden.

Grundsätzlich unterliegt die Tätigkeit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Umsatzsteuer, wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG).

Diese Nichtsteuerbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn eine vergleichbare Tätigkeit auch von Privaten ausgeübt werden kann und es im Falle der Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Die Übertragung von Aufgaben durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) auf eine ebensolche gemäß § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG unterliegt immer dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es dabei zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung zulasten der Privatwirtschaft kommt.

a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Eine öffentlich-rechtliche Grundlage für die Kooperation ist nicht ersichtlich.

Eine Kooperation zwischen mehreren Gemeinden über einen EDV-Vertrag kann als öffentlich-rechtlicher Vertrag vereinbart werden. Während **Zweckverbände** öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse sind, basieren **Zweckvereinbarungen** auf Verträge. Gesetzliche Regelungen zu den Zweckverbänden finden sich in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (§§ 10-36 GKGBbg). Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder Zweckvereinbarung ist ein Vertrag zwischen zwei Gemeinden, bei dem sich eine Körperschaft zur Übernahme von Aufgaben für die andere verpflichtet. Die Zweckvereinbarung ermöglicht eine effiziente Ressourcennutzung, indem sich Gemeinden für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zusammenschließen.

Mangels öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Grundlage besteht hier keine Zweckvereinbarung. Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verwaltungszusammenarbeit über den Betrieb eines gemeinsamen EDV-Teams könnte zwar nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen werden. Mangels Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) kann hier derzeit keine öffentliche-rechtliche Vereinbarung bejaht werden. Aber es besteht die Möglichkeit eine solche Vereinbarung zu schließen.

In diesem Fall wäre der Anwendungsbereich des § 2b UStG eröffnet. Im Folgenden prüfen wir daher, ob eine Ausnahmefall des § 2b UStG eingreift.

b) Wettbewerb

Zunächst ist in die Wettbewerbsprüfung im Zusammenhang mit § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzusteigen. Es müssten größere Wettbewerbsverzerrungen zulasten Dritter ausgeschlossen werden können.

Ob solche Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, ist in Bezug auf die fragliche Tätigkeit als solche zu beurteilen, ohne dass sich diese Beurteilung auf einen lokalen Markt im Besonderen bezieht (EuGH C-288/07, DStRE 2008, 1455 Rn. 53 – Isle of Wight). Die Beurteilung, ob Wettbewerbsverzerrungen vorliegen (könnten), bezieht sich folglich nicht auf ein besonderes geographisches Gebiet, sondern darauf, ob die Tätigkeit an sich wettbewerbsrelevant ist, dh auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern angeboten werden könnte (vgl. Sölch/Ringleb/Treiber § 2b Rn. 51; Sterzinger UR 2022, 759). Denn eine Nichtbesteuerung der im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübten Tätigkeit einer öffentlichen Einrichtung kann – wenn es keinen konkreten Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern gibt – den Markteintritt eines privaten Konkurrenten behindern, was den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer widerspräche. Können bestimmte Leistungen nur von der öffentlichen Hand angeboten werden, ist diese Tätigkeit folglich nicht wettbewerbsrelevant (zB Ausstellung von Ausweisdokumenten gegen Gebühr, vgl. UStAE 2b.1 Abs. 1 iVm BMF 16.12.2016, BStBl. I 2016, 1451 Rn. 25), weil die rein theoretische, durch keine Tatsache, kein objektives Indiz und keine Marktanalyse untermauerte Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, nicht ausreicht (BFH XI R 10/21, DStRE 2022, 482 Rn. 44).

Mit dem Kooperationsvertrag soll die Erbringung von EDV-Leistungen sichergestellt werden. Dafür stellt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse das Personal zur Verfügung und erhält ein Entgelt.

Die Tätigkeiten im Aufgabenbereich des EDV-Teams könnten ebenso von privaten Unternehmern vergleichbarer IT-Dienstleistungsbereiche erbracht werden. Selbst wenn die Tätigkeiten für den hoheitlichen Bereich erbracht werden, ist beim Abstellen auf die Tätigkeit selbst ein Markteintritt Privater möglich. Eine Aufgabenzuweisung an die öffentliche Hand besteht nicht. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter werden dabei von der Gemeinde eingestellt, was ebenso durch private Wirtschaftsteilnehmer erfolgen kann. Ein Wettbewerb liegt demnach vor.

In Übereinstimmung mit dem EuGH regelt auch die FVerw in UStAE 2b.1 Abs. 1 iVm BMF 16.12.2016, BStBl. I 2016, 1451 Rn. 31, dass an den Begriff „größere Wettbewerbsverzerrungen“ keine erhöhten Anforderungen zu stellen sind. Größer sind Wettbewerbsverzerrungen danach vielmehr bereits dann, wenn sie nicht lediglich unbedeutend sind.

Folglich ist vorliegend die größere Wettbewerbsverzerrung zu bejahen.

Größere Wettbewerbsverzerrung sind ausgeschlossen, wenn eine Ausnahme in § 2b Abs. 2 und 3 UStG eingreift.

c) Umsatzgrenze von EUR 17.000,00

Als Ausnahme ist die Umsatzgrenze für gleichartige Tätigkeiten nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG in Höhe von EUR 17.500,00 zu prüfen. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich EUR 17.000 jeweils nicht übersteigen wird.

Nach dem konkret erzielten Umsatz im Jahr 2022 mit EUR 295.748,13 liegt die Gemeinde weit über der Grenze. Dieser Ausnahmefall kommt daher nicht zur Anwendung.

d) Steuerfreie Umsätze

Die weitere Ausnahme greift bei steuerfreien Umsätzen gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG ein. Steuerfreie Tätigkeiten sind von der Unternehmereigenschaft nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG ausgenommen, wenn es sich um steuerfreie Tätigkeiten handelt, auf die nicht gem. § 9 UStG verzichtet werden kann. Für die Leistungen aus dem Kooperationsvertrag, insbesondere die EDV-Leistungen sind keine Steuerbefreiung gegeben. Diese Ausnahme hilft nicht weiter.

e) Kommunale Zusammenarbeit

Es verbleibt noch die Ausnahme bei der Kommunalen Zusammenarbeit nach § 2b Abs. 3 UStG, die eröffnet ist, wenn Leistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgetauscht werden.

Aber auch hier ist das Eingreifen der Ausnahme an das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung geknüpft. So fordert § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG eine Vorbehaltsaufgabe. Auch hier wird mit der Ausführung der EDV-Leistungen keine Aufgabe ausgeführt, die den Gemeinden vorbehalten ist. Im Gegenteil für diese Aufgabe kann auch jedes private IT-Unternehmen herangezogen werden.

Der weitere Ausnahmefall in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG braucht nicht mehr geprüft werden, da auch hier immer die Frage des Wettbewerbs vorrangig ist. Des Weiteren wäre hier die Aufgabenübertragung eines Bereiches insgesamt Voraussetzung. Nach Ansicht der FVerw (UStAE 2b.1 Abs. 3 iVm BMF 14.11.2019, BStBl. I 2019, 1140) ist es zur Sicherstellung einer unionsrechtskonformen Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG erforderlich, auch bei Erfüllung der Voraussetzungen in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 S. 2 UStG einzutreten. Aufgrund der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen (siehe oben) kommt auch der Ausnahmefall des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nicht zur Anwendung.

Folglich bleibt es bei der fehlenden Ausnahme in § 2b UStG.

2. Zwischenergebnis

Selbst wenn die Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden würden, kommt kein Ausnahmefall des § 2b UStG zur Anwendung. Es bleibt bei der Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG.

II. Besteuerung mit Umsatzsteuer

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Besteuerung mit Umsatzsteuer liegen vor. Eine Steuerbefreiung greift nicht ein. Zu denken wäre hier an § 4 Nr. 29 UStG. Diese Vorschrift fordert jedoch Leistungen, die nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Bei den IT-Dienstleistungen ist aber der Wettbewerb nicht ausgeschlossen. Demnach kommt auch diese Vorschrift nicht zur Anwendung.

Die Entgelte sind mit 19% Umsatzsteuer durch die Gemeinde Wusterhausen/Dosse zu besteuern.

Die Umsatzsteuer wäre mit Anwendung des neuen Rechts den bisher berechneten Kosten hinzuzurechnen. Da dazu eine eindeutige Regelung im Kooperationsvertrag fehlt, würden wir eine Klarstellung empfehlen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse kann in diesem Fall Vorsteuern aus den Eingangsleistungen geltend machen. Das werden nur die Sachkosten sein, da Personalkosten nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die EDV-Leistungen verteuern sich für die Kooperationspartner. Diese können unter Umständen die ihnen von der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in Rechnung gestellten Umsatzsteuer selbst als Vorsteuern geltend machen, wenn diese Leistungen in den unternehmerischen Bereich bezogen werden. Aus Erfahrung wird das nur ein geringer Teil sein.

III. Zusammenfassung

Die zwischen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und den Kooperationspartnern geschlossene Kooperationsvereinbarung über EDV-Leistungen begründet nach neuem Recht die Unternehmer-eigenschaft der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 UStG. Eine Ausnahme in § 2b UStG greift nicht ein, selbst wenn die Vereinbarung in einen öffentliche-rechtliche Grundlage umgewandelt werden würde, da mit diesen Tätigkeiten ein Wettbewerb begründet wird.

Die Leistungen sind zukünftig mit 19% zu versteuern und führen wegen eines voraussichtlich nur geringen Vorsteuerabzuges zu einer nicht unerheblichen Kostenbelastung.

C. Andere Organisationsformen

Sie hatten uns gebeten, zu prüfen, ob die Ausgestaltung der Leistung in einer anderen Rechts- und Organisationsform dazu führt, dass keine Umsatzsteuer entsteht.

I. Ausgliederung in Gesellschaft

Als alternative Organisationsformen stehen unter anderem, der Zweckverband, die Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts, vor allem die GmbH, zur Verfügung.

Da es sich hier um mehrere Beteiligte handelt, die sich zu dem EDV-Team zusammengeschlossen haben, wäre ein Zusammenschluss möglich. Dieser Zusammenschluss kann aufgrund eigener Rechtspersönlichkeit nach außen auftreten. Allerdings sehen wir aufgrund der bisherigen Struktur keine Leistungserbringung nach außen. Nach wie vor wird es darum gehen, dass die Organisationseinheit für die Mitglieder Leistungen erbringt. Ein gemeinsames Auftreten nach außen ist insofern nicht ersichtlich und wohl auch nicht gewünscht.

Für die umsatzsteuerliche Würdigung kommt es auf die Leistungsbeziehungen im Innern an. Möglicherweise kann man die Kooperationsvereinbarung in eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung ändern. Aber auch in einem solchen Fall sagt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ganz klar, dass es darauf nicht ankommt. Werden Leistungen einer Gesellschaft an die Gesellschafter erbracht, dann ist dieser Vorgang steuerbar, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen (vgl. BFH Urteil vom 5.12.2007, V R 60/05).

In einem anderen Fall wurde durch einen Zweckverband die Wasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden übernommen und dafür ein Entgelt in Form der Weiterleitung von Zuschüssen gezahlt. Auch hier wurde der Leistungsaustausch bejaht (vgl. BFH Urteil vom 10.8.2016, XI R 41/14).

Auch bei der Übernahme journalistischer Medienarbeit durch eine gemeinnützige GmbH an ihre Gesellschafter, die Kirchengemeinden sind, wofür sie jährlich Zahlungen zur Deckung der Sach- und Personalkosten erhält, liegt ein Leistungsaustausch vor (vgl. FG Baden-Württemberg Urteil vom 13.9.2018, 1 K 1967/17).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird man zwar mit der Gründung einer Gesellschaft, eines Zweckverbands oder einer anderen Organisationsform zwar die Besteuerung verlagern, aber eine Steuerbarkeit nicht ausschließen können.

Der steuerbare Leistungsaustausch fällt auch unter keine Steuerbefreiung.

Eine andere Organisationsform kann nach derzeitigem Stand nicht zu einer Vermeidung der Umsatzbesteuerung des EDV-Teams führen.

II. Personalgestaltung

Bei dem EDV-Team geht es überwiegend darum, das Personal zu bündeln und für die EDV-Dienstleistungen bei den Beteiligten einzusetzen. Die Personalkosten enthalten keine Umsatzsteuer und führen daher bei einer Besteuerung mit Umsatzsteuer zu einer Mehrbelastung.

Geht es um Weiterberechnung von Personalkosten ist auch immer an eine Personalgestaltung zu denken, die grundsätzlich aufgrund der bestehenden Wettbewerbsverzerrung zu einer Umsatzbesteuerung führt. Eine Ausnahme von der Besteuerung wird bei der Personalgestaltung in Form der Amtshilfe, der Abordnung oder der Zuweisung gemacht. Wenn diese Personalgestaltung nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf, fehlt es an der Wettbewerbsverzerrung.

Gibt es vorliegend Alternativen zu der bisherigen Kooperationsvereinbarung? Nach unserem bisherigen Verständnis werden nicht einzelne Mitarbeiter überlassen, sondern Mitarbeiter der Gemeinde werden im EDV-Team tätig und erbringen dabei immer nur teilweise Leistungen an die Kooperationspartner.

In diesem Fall wird die Wettbewerbsrelevanz nur schwer abzulehnen sein.

III. Zusammenfassung/Empfehlung

Aufgrund der vorliegenden Fallkonstellation mit dem EDV-Team wird eine Besteuerung nach neuem § 2b UStG-Recht nicht vermeidbar sein. Die Besteuerung der EDV-Leistungen wird zu einer Kostenbelastung führen, da nur ein geringer oder kein Vorsteuerabzug besteht.

Eine Besteuerung würde nicht erfolgen, wenn die Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und den Kooperationspartnern nicht mehr bestehen. Das würde aber bedeuten, dass jeder Kooperationspartner eigenes IT-Personal einstellen muss. Die Arbeitgeberfunktion liegt demnach auch bei den jeweiligen Kooperationspartnern. Würde die Gemeinde Wusterhausen nur noch die Koordination der EDV-Leistungen und des EDV-Teams vornehmen, müsste auch nur diese Leistung besteuert werden. Dadurch würde eine Besteuerung der Personalkosten entfallen.

Wir würden im Nachgang gerne über eine konkrete Ausgestaltung mit Ihnen sprechen. Dazu würden wir in dem Besprechungstermin zum USt-HH-Check nutzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft*



Berit Giebner
Rechtsanwältin, Steuerberaterin